

Beschluss vom 4. November 2008

Protokoll-Nr. 39/729

Stetten, Zonenplanänderung (Parzelle GB Nr. 958); Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Stetten hat am 12. August 2008 eine kleine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer kleinen Teilfläche der Parzelle GB Nr. 958 von der «Reservezone» in die «Wohnzone mit geringer Ausnützung», beschlossen. Da es sich bei dieser Zonenplanänderung nur um eine Grenzberichtigung (Fläche ca. 40m²) handelt, kann der Gemeinderat diese Änderung des Zonenplanes im vereinfachten Verfahren beschliessen (Art. 44 der Bauordnung Stetten vom 14. Februar 2006 i.V.m. Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen [Baugesetz, BauG] vom 1. Dezember 1997). Die betroffenen Grundeigentümer sind vor der Beschlussfassung anzuhören. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. August 2008 benachrichtigt. Die Zonenplanänderung wurde zusätzlich vom 15. August bis 4. September 2008 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 ersucht der Gemeinderat Stetten um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 BauG bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Änderung öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände

de gegen die Zonenplanänderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

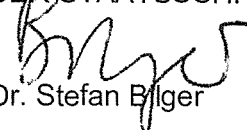
III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Stetten am 12. August 2008 beschlossene Änderung des Zonenplanes, umfassend die Umzonung einer kleinen Teilfläche der Parzelle GB Nr. 958 von der «Reservezone» in die «Wohnzone mit geringer Ausnützung», wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8234 Stetten (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Grundbuchamt
 - ALU
 - Landwirtschaftsamt und Melioration
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger